

# SATZUNG

## "Freundeskreis Das Sandkorn - Theater und mehr e.V."

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Das Sandkorn - Theater und mehr e.V." Er ist beim Amtsgericht Mannheim unter VR-Nr. 101448 eingetragen und hat seinen Sitz in Karlsruhe.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für diesen steuerbegünstigten Zweck verwenden. Insbesondere erfolgt die Förderung in der Sparte Theater. Dazu zählen vor allem Projekte mit sozialer und integrativer Bindekraft, Kinder- und Jugendtheater und Theater am Puls der Zeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Erheben von Mitgliedsbeiträgen und Sammeln von Spenden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur

Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags erworben, über den der Vorstand entscheidet. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Der Vorstand kann verdiente Mitglieder sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod.
5. Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung, die dem Vorstand bis spätestens zum 30. September desselben Jahres zugegangen sein muss.
6. Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen ausgesprochen werden, insbesondere wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
7. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Einspruch in schriftlicher Form beim Vorsitzenden erhoben werden, Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit

#### **§ 5 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder sind berechtigt jederzeit Anträge und Anfragen beim Vorstand vorzutragen. Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
2. die Aufgaben und die Tätigkeiten des Vereins nach Kräften zu unterstützen,
3. die Vereinsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beitrag zu zahlen.

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im Voraus für das Kalenderjahr zu zahlen und spätestens zum 15. Januar fällig.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
3. Der Verein kann aus sozialen Gründen im Einzelfall auf die Erhebung eines Beitrags verzichten. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung**
- b) der Vorstand**

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über,
  - a) Entgegennahme und Billigung des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Besetzung des Vorstandes durch Wahl,
  - d) Besetzung zweier Kassenprüfer durch Wahl,
  - e) Beitragsordnung, Festsetzung der Beiträge.
  - f) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
2. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende. Der Vorsitzende hat die Mitglieder zu jeder Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich einzuladen. Außerdem soll zusätzlich eine Einladung im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe erscheinen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist anzusetzen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Hier kann die Einladungsfrist auf eine Woche herabgesetzt werden.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit Ort, Zeit, Zahl der Anwesenden und den Abstimmungsverhältnissen in Niederschrift festzuhalten, die von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen sind.
5. Für Anträge, die nicht mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind, kann eine Beratung und Beschlussfassung nicht verlangt werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Das Stimmrecht kann in der Mitgliederversammlung persönlich oder durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - d. dem Schatzmeister,
  - e. dem Protokollführer
  - f. und weiteren Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Er muss sich mindestens aus einem Drittel aus Vereinsmitgliedern zusammensetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss für die Dauer seiner Amtszeit beratende Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Über Vorsitz, Geschäftsordnung und Arbeitsweise der Ausschüsse beschließt der Vorstand.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte, die Buchführung und Kostenabrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Erteilung der Entlastung Bericht zu erstatten. Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Kassenprüfung muss mindestens einmal im Jahr vorgenommen werden.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. Sofern Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, obliegt dem Vorstand die Leitung des Vereins.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen. Er kann zu den Sitzungen Gäste einladen
3. Der Vorstand tritt in der Regel mindestens halbjährlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden mündlich, fernmündlich oder schriftlich einberufen. Zwischen Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Eine Vorstandssitzung muss von dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen. In diesem Fall kann sich die Einladungsfrist auf zwei Tage verkürzen.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sich in der Vorstandssitzung durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen. Jedoch kann ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend oder vertreten sind.
6. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder. Falls dieser Beschluss nicht zustande kommt, beschließt eine weitere Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Karlsruhe zur Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck, bevorzugt auf dem Gebiet der Kultur, zu.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Dezember 2017 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 14. Juni 2009

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Karlsruhe, den 20.12.17